

Die Macht einer Religion zeigt sich nicht im Zwang, sondern in der Kraft, mit der sie die Gewissen anspricht.

Franz Böckle

Zur ersten Vollversammlung der Bischofssynode

Am 29. September tritt die von Papst Paul VI. durch das *Motu proprio Apostolica sollicitudo* vom 15. September 1965 (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 641) eingesetzte Bischofssynode zu ihrer ersten Generalversammlung zusammen. Die Themen der Synode wurden bereits vor geraumer Zeit den Bischofskonferenzen übermittelt und — wenn auch in einer sehr summarischen Form — in einer Pressekonferenz des Generalsekretärs der Synode, des polnischen Bischofs L. Rudin, in Rom der Öffentlichkeit bekanntgegeben (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 208).

Die Beratungen der Synode sollten nach ursprünglichen Planungen nur vier Wochen dauern und bereits am 24. Oktober abgeschlossen werden. Angesichts der breiten und recht problemreichen Thematik rechnet man jedoch bereits jetzt mit einer längeren Sitzungsdauer. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Beratungen wurde übrigens vom Generalsekretär der Synode in der eben erwähnten Pressekonferenz in Rom selbst angedeutet. Geht man davon aus, daß für jedes Thema wenigstens eine Woche Verhandlungszeit zur Verfügung stehen muß, so muß man wohl damit rechnen, daß die Synode keinesfalls vor dem 1. November schließt. Will man aber vor allem den ersten Programmpunkt, die Fragen der Lehre und des gegenwärtigen Glaubensbewußtseins, sowohl nach seinen formalen wie nach seinen inhaltlichen Kriterien aufschlüsseln und nicht nur summarisch behandeln, wird man sogar mit einer längeren Verhandlungsdauer rechnen müssen. Es ist jedoch höchstens mit einer Differenzierung, nicht aber mit einer Ausweitung des Programms zu rechnen.

Bisher sind weder alle Amtsträger ernannt, noch ist die genaue Zusammensetzung der ersten Vollversammlung bekannt. Man kennt zwar die allgemeine Struktur der Synode und die Zahl der an ihr teilnehmenden Bischöfe (132 gewählte Vertreter der Bischofskonferenzen, 13 Patriarchen und Metropolitane der Ostkirchen, 13 Kardinäle, die an der Spitze römischer Dikasterien stehen, 12 Vertreter der Klerikerorden und 25 zusätzliche Mitglieder, die vom Papst frei ernannt werden, im ganzen also 193 Mitglieder). Noch kennt man aber weder alle vom Papst ernannten oder noch zu ernennenden Mitglieder, noch alle von den einzelnen Bischofskonferenzen zu entsendenden Vertreter. Deswegen lassen sich noch keine präzisen Aussagen über die personelle Zusammensetzung der Synode machen. Diese sind jedoch für den Gang der Verhandlungen und für das sachliche Gewicht der Synode (unabhängig von ihren statutarischen Grenzen) von nicht

geringer Bedeutung. Aus den meisten europäischen Ländern sind die Mitglieder der einzelnen Bischofsdelegationen bereits bekannt, doch fehlen Angaben aus den überseeischen Ländern. So werden beispielsweise aus Deutschland teilnehmen: Kardinal Döpfner, Kardinal Bengsch (vom Papst berufen) und Bischof Volk. (Hinzu kommt als Ersatzmitglied Weihbischof E. Schick von Fulda); aus Österreich Bischof Rusch von Innsbruck als Delegierter der Bischofskonferenz und Kardinal König, als Vorsitzender des Sekretariats für die Nichtglaubenden geborenes Mitglied der Synode.

Vorwiegend Diskretion

Auch wenn man aus den bisher bekannten Mitgliedern bzw. Wahlergebnissen innerhalb der Bischofskonferenzen noch keineswegs auf mögliche Tendenzen in der Bischofsversammlung schließen kann, so wird man jetzt schon davor warnen müssen, diese erste Vollversammlung der Synode mit einem Konzil im kleinen oder gar mit einer geradlinigen synodalen Fortsetzung des Zweiten Vatikanums zu verwechseln. Viel mehr als im Konzil selbst werden innerhalb der Synode die Mehrheiten innerhalb der Bischofskonferenzen neben den zwar nicht numerisch starken, aber doch sehr einflußreichen kurialen Mitgliedern das Diskussionsklima bestimmen. Dazu ein Beispiel: Von der italienischen Bischofskonferenz wurden (in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen) als Teilnehmer gewählt: Titularbischof Colombo, die Kardinäle Urbani (Vorsitzender der Bischofskonferenz) und Siri und Erzbischof Nicodema von Bari. Das reformerische Element, das nach dem Konzil auch innerhalb der italienischen Bischofskonferenz keineswegs fehlt, bleibt in diesem Fall ohne Vertretung in der Synode. Auch die beiden als wissenschaftliche bzw. pastorale Experten hochangesehenen Kardinäle Pellegrino (Turin) und Ursi (Neapel) wurden nicht gewählt. Beispiele im umgekehrten Sinne ließen sich wohl ebenfalls anführen.

Es ist dabei allerdings zu beachten, daß besonders bei den Vertretern der Bischofskonferenzen Individualitäten eine geringere Rolle spielen, weil die Teilnehmer weniger ihren persönlichen als den Standpunkt ihrer Konferenz vorzutragen haben. Wollte man also eine Prognose für die Verhandlungen aufstellen, müßte man neben den päpstlichen Intentionen, die auf Grund des Statuts die vorherrschend bestimmenden bleiben, auch das Ergebnis der Vorverhandlungen innerhalb der Bischofskonferenzen genauer analysieren können. Hierzu wie zur ganzen Vorbereitung der Synode, sofern man von einer solchen

überhaupt sprechen kann, lassen sich aber höchstens Symptome verzeichnen. Tatsache ist, daß die ganze Vorbereitung unter Ausschluß der breiteren Öffentlichkeit stattfand. Hierin ist wohl ein eher negatives Präjudiz für die Synode selbst zu sehen.

Rudimentäre Vorbereitung

Nach der Geschäftsordnung sind alle Mitglieder der Synode verpflichtet, sowohl über die Vorbereitungsakten wie über die Beratungen selbst Stillschweigen zu wahren, insbesondere „über die einzelnen Sentenzen, Abstimmungen, Entscheidungen und Schlußfolgerungen der Versammlung“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 61). Dasselbe Stillschweigen wurde bisher auch von seiten der Bischofskonferenzen gewahrt. Selbst die Namen ihrer Vertreter in der Synode wurden vielfach erst Monate nach erfolgter Wahl bekanntgegeben, da die Wahlen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Papst bedurften. Meinungsäußerungen von bischöflicher Seite zu den auf der Synode zu behandelnden Themen liegen kaum vor. Die Traktandenliste entstand auf administrativem Wege. Die Bischöfe wurden nur zu einzelnen Themen auf indirektem Weg über die zuständigen römischen Organe zu einzelnen Themen konsultiert. An theologische Vorarbeit wurde aber nicht gedacht.

Man gewinnt auch nicht den Eindruck, als hätte man die während des Konzils so vorzüglich geglückte Zusammenarbeit mit den theologischen Fachberatern im Blick auf den Zusammentritt der Synode wieder neu aufgenommen oder intensiviert. Nun war man ohne Zweifel überall zu sehr mit sich selbst und den regionalen Problemen beschäftigt, um so kurz nach dem Konzil zu einer neuen Bestandsaufnahme im Rahmen der Synode zu rüsten. Auch mag man angesichts der nachkonziliaren Strömungen in Theologie und Laienschaft mehr auf Bremswirkungen als auf Progression der Probleme bedacht sein. Man hatte an den Alltagsorgen genug zu tragen und machte sich wohl auch deswegen weniger Gedanken über die Zukunft einer Institution, die immerhin zentraler Ausdruck kollegialer Verantwortung für die Gesamtkirche in einer kollegialen und deshalb realistischeren und zugleich wirksameren Form sein sollte. Vergleicht man aber die langwierigen Auseinandersetzungen, die der Errichtung der Synode vorausgegangen waren, und den Enthusiasmus, den die Verkündigung des Statuts der Synode zu Beginn der letzten Sitzungsperiode des Konzils ausgelöst hatte (vgl. die Zusammenfassung der Idee und Verwirklichung der Bischofssynode in: D. A. Seeber, *Zweites Vaticanum*, S. 138 ff. und S. 364 ff.), ist man doch ein wenig erstaunt über die Zurückhaltung innerhalb des Episkopats und das Desinteresse in der Öffentlichkeit.

Ohne ökumenische Beobachter

Letzteres ist sicher auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß man von römischer Seite von Anfang an bestrebt war, die künftigen Verhandlungen wie die gesamte Tätigkeit der Synode gegenüber der Öffentlichkeit abzuschirmen. Über Fragen der Lehre, der kirchlichen Autorität und der inneren kirchlichen Ordnung wünschte man offenbar keine allzu große Publizität. Nicht alle vermochte die Lösung, wie man sie während des Konzils für die Beziehungen der Kirche zur Öffentlichkeit gefunden hat, zu überzeugen. Noch weniger wollte man das selbe Experiment im inneren Bezirk der Kirche, den Rom mit der Synode darstellt, fortsetzen. Man war zudem

von Anfang an darauf bedacht, das Gewicht der Synode nicht überzubewerten, und wollte deshalb daraus eher eine innere Angelegenheit Roms, ein bloßes Beratungsorgan des Papstes in der Ausübung seiner Primatsfunktionen machen.

Wohl deswegen hat man nicht nur auf eine breite Konsultation und Teilnahme von Theologen und Laienexperten verzichtet, sondern hatte man auch nicht an die Einladung von Beobachtern der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften gedacht. Den Teilnehmern an der Synode soll zwar eine kleinere Gruppe von Theologen an den römischen Universitäten zur Beratung zur Verfügung stehen. Auch kann jeder Bischof seinen eigenen theologischen Berater mit nach Rom nehmen. Aber die Theologen dürfen an den Beratungen der Synode nicht teilnehmen. Und während der Weltrat der Kirchen in Genf und verschiedene konfessionelle Weltbünde ihre Beobachter für den zur gleichen Zeit wie die Synode in Rom tagenden Dritten Weltkongreß für das Laienapostolat benannt haben, findet die Synode selbst unter Ausschluß der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften statt. Dafür mag es Gründe geben. Es gibt dafür auch ökumenische Parallelen. Doch wird man auch bedenken müssen, daß angesichts der immer deutlicheren Parallelität der Probleme der Dauerkontakt zwischen den Kirchen auf allen Ebenen unerläßlich wird.

Die großen Themen

Ist also diese auffallende allseitige Zurückhaltung ein Teilprodukt eines nachkonziliaren Ermüdungsprozesses oder der Versuch, die Synode einem gewiß erweiterten und internationalisierten kurialen Rahmen anzupassen, ihr gesamt-kirchliches Gewicht also zu schmälern? Darüber wird die Art und Weise Auskunft geben, in der die Themen der Tagesordnung behandelt werden. Wie hier bereits gemeldet (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 208), wird die Synode über folgende Sachgebiete beraten: 1. Fragen des Glaubens und der Lehre, wie sie in der Gesamtkirche im Gefolge des Konzils und in den Auseinandersetzungen mit außerkirchlichen Denkströmungen virulent geworden sind, 2. die bevorstehende Kodexreform, 3. die vom Konzil in großen Linien beschlossene Reform der Priesterausbildung, 4. die geltende Mischehengesetzgebung, 5. die Verwirklichung der Liturgiereform. Inzwischen wurden auch die Relatoren und Sondersekretäre für die einzelnen Themenkreise benannt: Für die Fragen der Lehre Kardinal Michael Brown, ehemaliger Generalmagister der Dominikaner, Vizepräsident der Theologischen Kommission des Konzils und Mitglied der Glaubenskongregation, als Relator und P. E. Dhanis, ehemaliger Rektor der Gregoriana und Konsultor der Glaubenskongregation, als Sondersekretär; für die Kodexreform Kardinal P. Felici und P. R. Pidagor, Präsident resp. Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Kodexreform; für die Reform der Priesterausbildung Kardinal G. Garrone, Propräfekt der Studienkongregation (jetzt Kongregation für katholisches Unterrichtswesen), und Msgr. F. Cerruti, Studiensekretär in der gleichen Kongregation; für die Mischehengesetzgebung Kardinal P. Marella und Msgr. J. Tomko, ersterer Vorsitzender des Sekretariats für die nichtchristlichen Religionen, letzterer Studiensekretär in der Glaubenskongregation; für die Liturgiereform Kardinal G. Lercaro und P. A. Bugnini, Präsident resp. Sekretär des nachkonziliaren Rates zur Durchführung der Liturgiereform. Auch hier dürften die

personellen Einflüsse nicht ohne Wirkung auf die Sache bleiben.

Analysiert man aber zunächst die Sachthemen ohne Beziehung zur Struktur der Synode, so kann man feststellen, daß sehr unterschiedliche Gegenstände zur Debatte stehen. Sucht man bei den einen mehr nach einer allgemeinen Orientierung im Labyrinth der auftretenden Schwierigkeiten, geht es bei anderen offenbar um die Anhörung der Meinung des Weltepiskopats vor konkreten Entscheidungen, wobei die Rolle der Synode selbst auf eine beratende und informierende Funktion beschränkt bleibt. Projiziert man die Themen auf das Netz nachkonziliarer Entwicklungen, erscheint das erste als das zweifellos vielschichtigste und delikateste. In ihm stecken sicher die vordringlichsten und schwersten Aufgaben, die der Theologie und dem kirchlichen Amt heute gestellt sind, nicht nur, weil sich die innerkatholischen Gegensätze, die parallel in noch schärferen Linien auch die anderen christlichen Konfessionen durchziehen, verschärft haben, sondern weil es nicht nur darum geht, gesamt-kirchlich, an der Basis wie an der Spitze, sich auf eine geringere Geborgenheit in Glaubensdingen positiv einzustellen (vgl. A. G. M. van Melsen, Glaubensunsicherheit als Dauerzustand?, „Der Seelsorger“, Mai 1967, S. 175 ff.), sondern darum, die unsicher gewordenen Fundamente des Glaubens neu zu heben. Hier hat das nachkonziliare Lehramt und die Theologie manches nachzuholen, was sich auf dem Konzil wohl als Tendenz, nicht aber auch schon als Grundströmung deutlich genug abzeichnete.

Warnung vor Verwirrung

In jüngerer Zeit werden Warnungen auch von Theologen ausgesprochen, die man gewiß nicht eines simplen theologischen Konservatismus verdächtigen wird. K. Rahner warnte seinerzeit in einer sehr loyalen Analyse des oben zitierten Ottaviani-Briefes neben dem möglichen Rückfall in einen „Pianischen Monolithismus“ vor dem „zweiten Irrweg“, der in einem verwirrenden Durcheinander bestehe, in dem Theologen und Laien meinten, „alles und jedes in Glaubenssachen nach Belieben denken und sagen zu können“. Es gebe eben in der Kirche nicht bloß „Interpretamente“, „verschiedenster, disparater oder gar widersprechender Art, hinter denen als gleichberechtigten das gemeinsam ‚Gemeinte‘ nur als das Unsagbare und Unausprechliche liegen würde“. Es gebe eben ein Lehramt, das wahr und für alle verpflichtend sei (Kirchliches Lehramt und Theologie nach dem Konzil, „Stimmen der Zeit“, Dezember 1966, S. 407 f.). Und E. Schillebeeckx hat erst jüngst in einer eher kritischen Vorschau zur Synode in einem Vortrag in Rom darauf hingewiesen, daß heute in allen christlichen Kirchen „links“ und „rechts“ Meinungen vertreten würden, „die von diesen Glaubensgemeinschaften unmöglich noch als mit dem christlichen Glauben vereinbar betrachtet werden können“. Zudem werde auch dort, wo man sich subjektiv ehrlich um eine „Neuinterpretation des Glaubens“ bemühe, die als hermeneutisches Grundproblem primäre Aufgabe der Kirche von heute sei, nicht mit der notwendigen Sachkenntnis vorgegangen. Man benehme sich etwas zu sehr auf das Geratewohl, so ähnlich, wie wenn Kinder „das Puppen-an-und-ausziehen“ spielen oder „wie der Elefant im Orchideenfeld“ (cido-c, doss. 67—24 vom 23. 7. 67).

Eine Kirche könne in der Tat in einem bestimmten Augenblick ihres Bestehens noch unsicher sein hinsichtlich

bestimmter, ins einzelne gehender Interpretationen. Doch könne sie nicht in Unsicherheit leben über ihren grundlegenden Glauben an Jesus Christus, auch wenn „verschiedene Glaubensauslegungen ein und desselben Christusbegriffes im Rahmen der unbedingten Weitergabe des Glaubens an das Unbedingte, das uns in Jesus . . . erschienen ist“, möglich sind. P. Schillebeeckx fügt aber hinzu, daß die Kirche gerade angesichts dieser Situation dem theologischen Pluralismus und „selbst einem gewissen Pluralismus der Glaubensinterpretation“ eine große Offenheit zugestehen muß. Wenn die Bischofssynode diesen Ansatz finde und zum Kern der evangelischen Botschaft hinzuführen versuche, habe sie schon viel erreicht. Das Eigentliche müsse dann aber doch durch das gesamte Kirchenvolk geleistet werden, aber es sei dann auf jeden Fall ein guter und korrekter Anfang gemacht. Denn es gehe heute in der Kirche „nicht um Teilfragen — mögen sie den Gläubigen noch so sehr am Herzen liegen —, sondern um den unversehrten Wesenskern dieser christlichen Botschaft, die in ihrer echten Ursprünglichkeit . . . und daher auch in ihrem thematischen Ausdruck ansprechen muß als eine Wahrheit, die durch ihre Bindung die Menschen gerade frei macht“. Wichtigste Aufgabe der Synode hinsichtlich der Lehrprobleme, die sich in einer nicht wegzudiskutierenden Glaubensunsicherheit zeigen und die nicht nur durch eine Grundlagenkrise im gegenwärtigen philosophischen und theologischen Denken, sondern auch durch die bisherige mangelnde Bereitschaft von seiten des kirchlichen Amtes, neuen Fragestellungen rechtzeitig Raum zu geben, charakterisiert ist, wird also mehr in einem „bewußten Auffangen kritischer Entwicklungen“ liegen (Rahner, a. a. O., S. 412) als in einer bloß autoritativen Zurückdrängung von Problemen, die echte Glaubens- und Interpretationsprobleme sind.

Rahner stellt im Anschluß an den Ottaviani-Brief (zu den dort angesprochenen Themen vgl. auch Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 443) fest, daß Rom — und das gilt nicht minder für die Synode — auf die heute umstrittenen Fragen des Glaubens, da ihre Schwierigkeiten von einem gemeinsamen Kern, seiner Aussagbarkeit und Realisierbarkeit in den heutigen existentiellen Grundstrukturen, ausgehen, nur eine „Rahmenantwort“ werde geben können. Sie allein genüge aber nicht, „um die orthodoxe Lehre so zu schützen, daß dabei keine unberechtigten ‚sacrificia intellectus‘ gefordert werden und daß gleichzeitig vermieden wird, daß unter einer verbalen Respektierung der kirchenamtlichen Lehre sachlich doch Häresien oder theologische Irrtümer vorgetragen werden“. Eine gewisse verständliche, ja unvermeidliche formal-juristische Mentalität in Rom könne mit einer solchen Situation nicht fertig werden. „Schon deswegen nicht, weil es als Instanz für die Gesamtkirche nicht leicht in der theologischen und menschlichen Sprache sprechen kann, die in eine bestimmte geistige Landschaft paßt und dort verstanden wird“ (a. a. O., S. 414).

Die „hermeneutische Ausgangssituation“

Hier hätten die Bischöfe eine Aufgabe, die aber erst gelöst werden müsse „und nicht als schon gelöst vorausgesetzt werden darf“. Hier hat auch die Forderung von Schillebeeckx nach der Zulassung eines größeren offenen Raumes für die Ausformung eines Pluralismus von Glaubensinterpretationen, wie er bereits im Neuen Testament aufscheint, seine Berechtigung. Doch es bleibt die Frage, ob diese Aufgabe auf dem Wege des Lehramtes allein

gelöst werden kann oder ob man dabei aus dem *Circulus vitiosus* neuer formaler Abgrenzungen herauskommt, ohne die bestehenden theologischen Sachprobleme auf dem Hintergrund der gesamten kirchlichen Lehr- und Glaubenstradition zu erhellen. Es gilt die „hermeneutische Ausgangssituation“ des Glaubensverständnisses und der Theologie neu zu bedenken, die, wie es B. Welte in seinem vielbeachteten Vorschlag in der Rahner-Festschrift „zur Methode der Theologie heute“ (Gott in Welt, Bd. 1, S. 271—286) ausdrückt, von einem „Wald an Zeugnissen“, von einer „ungeheuren wildgewachsenen Mannigfaltigkeit von Sprachen, Ideen, Denkweisen“ geprägt ist, „in welchen die Theologie die eine Perle des Evangeliums und seines echten Sinnes und Geistes finden soll“. Gerade heute müsse die Theologie darauf achten, daß nicht nur „der amtlich verkündete Glaube“ für sie Zeugnis und Quelle ist, sondern „auch und früher noch der im Kult, in der Praxis und im Gebet gelebte Glaube“. Gerade in solch offenem Blick auf die Fülle der Zeugnisse bleibt Theologie und mit ihr das christliche Glaubensverständnis offen für das Ganze der Tradition und zugleich für den je neuen Fortschritt des Denkens. Es bewahrt sich so in der einen wie in der anderen Richtung vor „erschlichenen“ Vereinfachungen. Die Theologie (und dasselbe gilt für die Kirche als ganze) wird deshalb „in Besonnenheit gerade in der schwierigen Lage unbeirrbar bei ihrer Sache bleiben müssen, bei dem, um was allein es für sie inmitten des Waldes der Zeugnisse geht, nämlich um die eine geschichtliche anfängliche Gottesoffenbarung in Jesus. Sie wird, gerade wo die Lage der Zeugnisse so verwirrend ist, ruhig in diese Richtung zu blicken haben... mit dem Auge des Glaubens“ (ebd., S. 275). Damit solch „heitergelassene“ Haltung, um einen Ausdruck Pauls VI. in einer seiner jüngsten Ansprachen zu gebrauchen, in der kirchlichen Diskussion gewahrt werde bzw. wieder einkehre, bedarf es der engeren Zusammenarbeit zwischen Theologie und Amt einerseits und zwischen diesen beiden und der konkreten Glaubenserfahrung der Christen in ihrer konkreten Umwelt andererseits. Die Synode kann diesem Bemühen nur dadurch den Weg bahnen, daß sie mehr, als es bisher der Fall war, regionalen kirchlichen Lebensformen Raum gibt.

Ein „Grundgesetz“ der Kirche?

Die anderen Gegenstände, die der Synode zur Beratung vorgelegt werden, sind im gegenwärtigen Augenblick wohl nicht alle von gleichem Gewicht, weil es sich dabei um jeweils verschiedene Entwicklungsstadien handelt. Die Kodexreform bedarf einer eigenen Darstellung. Sie befindet sich noch im ersten Stadium ihrer Verwirklichung. Wie Kardinal Felici Anfang Mai in einer Pressekonferenz mitteilte, wurden bisher in 20 Expertensitzungen Entwürfe für 400 neue Canones erarbeitet. 283 Artikel wurden bereits verabschiedet. Die Materie ist auf zehn Expertengruppen, die zu monatlichen Arbeitssitzungen zusammenkommen, verteilt, deren Arbeit wiederum von einer eigenen Expertengruppe koordiniert wird. Eine Vollversammlung der Kardinalskommission soll bisher nicht stattgefunden haben. Die Grundstruktur des künftigen Kodex ist noch nicht in Sicht. Inwieweit Grundsatzvorschläge, wie sie in verschiedenen wissenschaftlichen Beiträgen zur Diskussion gestellt wurden (vgl. u. a. den Bericht von P. Huizing in „Concilium“, September 1965, S. 674 ff., ebenso den Beitrag des Tübinger Kanonisten J. Neumann, Erwägungen zur Revision

des kirchlichen Gesetzbuches, „Tübinger Theologische Quartalschrift“ Jhg. 146, 3. Quartal 1966, S. 294 ff.) und die auf eine radikalere Anpassung an die konziliare Ekklesiologie und an die Voraussetzungen kirchlicher Verkündigung ausgehen, berücksichtigt wurden, läßt sich bisher nicht absehen.

Die Synode wird sich voraussichtlich zunächst mit der Begutachtung der allgemeinsten Grundlinien zu befassen haben, nach denen der künftige Kodex aufgebaut werden soll. Hingegen scheint es nicht sicher zu sein, ob der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen „Grundgesetzes“ für die Gesamtkirche, das also für die Ostkirchen und die lateinische Kirche in gleicher Weise Geltung haben sollte und in dem die verfassungstheologischen Grundprinzipien der Kirche formuliert werden sollen, der Synode vorgelegt wird. So bedeutsam und in sich begrüßenswert im Blick auf die Ausformung eines kirchlichen Pluralismus (liturgisch, theologisch, rechtlich) ein solches Projekt ist, so delikater erweist es sich gerade unter ökumenischen Gesichtspunkten, sieht man von theologischen Einwendungen gegen eine solche „*constitutio fundamentalis*“ der Kirche neben der Schrift ab. Es erscheint vor allem im Blick auf die künftigen Gespräche mit den von Rom getrennten Ostkirchen verfrüht und deswegen verfehlt. (In diesem Sinne äußerte sich erst jüngst sehr kritisch C.-J. Dumont, der als ökumenischer Experte selbst zu den Konsultoren der Kodexkommission gehört, zu dem Entwurf: *Grandeur et risques d'un projet*, „Istina“, Januar/März 1967, S. 3 ff.).

Seminarreform, Liturgie, Mischebe

Bei den Beratungen über die Seminarreform dürfte es sich in erster Linie um eine gesamtkirchliche Bestandsaufnahme dessen handeln, was seit Konzilsende an Reformvorschlägen entwickelt bzw. in noch begrenztem Rahmen konkretisiert wurde (vgl. dazu den Überblick in: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 126 ff.). Wie Bischof Rudin in der eingangs erwähnten Pressekonferenz mitteilte, werde die Synode vor allem die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen und ihre Zusammenarbeit mit der in ihrer inneren Struktur reformierten Studienkongregation sowie die Ausbildung der Priestererzieher in ihre Beratungen einbeziehen. Es mag zunächst verwundern, daß dieses Thema überhaupt auf der Traktandenliste erscheint. Das Konzilsdekret über die Priesterausbildung bestimmt (Abschnitt 1) ausdrücklich, daß für die verschiedenen Länder von den Bischofskonferenzen eigene „Ordnungen der Priesterausbildung“ geschaffen werden sollen, die allerdings der Approbation durch Rom bedürfen. Dementsprechend wurden zu diesem Dekret von Rom aus auch keine eigenen Durchführungsbestimmungen erlassen. Beim gegenwärtigen Übergang ist man aber von Rom aus offensichtlich bemüht, den Überblick nicht zu verlieren und größere Divergenzen zwischen der Ausbildung in den verschiedenen Ländern, die sich ja auch langfristig auf das Priesterbild und den gesellschaftlichen Status des geistlichen Standes auswirken dürften, zu vermeiden. Man darf mit den kommenden Beratungen die Hoffnung verbinden, daß nicht auf Umwegen, nicht zuletzt wegen einer gewissen Ratlosigkeit innerhalb des Episkopats, einer neuen Uniformität das Wort geredet wird, daß aber die Reform selbst durch die Synode ein weiteres Stück vorangetrieben wird. Im Gegensatz zur Revision des kanonischen Rechtes und zur Seminarreform befindet sich die allgemeine Liturgie-

reform bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Drei Themen stehen vor allem zur Diskussion: die Entwürfe zur neuen Meßordnung, die Reform der Sakramentenspendung und des Stundengebets. Die Synode wird auch hier mehr über die allgemeinen Grundlinien der vorliegenden Entwürfe befinden, während die Formulierung im Detail bei den Experten der zuständigen Kommission verbleibt. Das Kernstück der Beratungen dürften die (drei) Entwürfe zum neuen Meßkanon bilden, deren Verabschiedung sich nun bereits seit mehr als einem Jahr verzögert und zu denen der Papst ausdrücklich die Meinung des Weltepiskopats hören wollte.

Die Tatsache, daß die Mischehengesetzgebung auf der Traktandenliste der Synode steht, berechtigt zu einigen Hoffnungen. Die Reaktion auf die *Instructio* der Glaubenskongregation *Matrimonii sacramentum* war so eindringlich kritisch, daß man sich offenbar auch in Rom von der Notwendigkeit einer weiteren Modifizierung überzeugt hat. Die auf breiter Basis geführte Diskussion (vgl. ds. Heft, S. 441) hat zu einer wachsenden Verständigung zwischen den Experten der verschiedenen Kirchen geführt.

Ein negatives Vorzeichen kann freilich nicht übersehen werden: der Kompetenzenstreit, in den die Mischehenmaterie seit Konzilsende geraten ist. Obwohl das Statut der Glaubenskongregation zunächst so interpretiert wurde, als falle die Mischehengesetzgebung nicht mehr in ihre Kompetenz, so erschien nicht nur die genannte Instruktion unter ihrer ausschließlichen Verantwortung ohne vorhergehende Konsultation des Einheitssekretariats, sondern man war offenbar auch weiterhin bemüht, die Materie aus der Verantwortung des Einheitssekretariats herauszuhalten. Die personelle Kompromißlösung, nach der der Präsident des Sekretariats für die nichtchristlichen Religionen mit einem Offizial der Glaubenskongregation als amtierendem Sondersekretär zum Relator über die Mischehengesetzgebung ernannt wurde, ist nicht ohne eine gewisse Pikanterie. Das um so mehr, als man weiß, daß die sachliche Arbeit zur Klärung der Fragen auf römischer Ebene hauptsächlich im Rahmen des Einheitssekretariats und des Gemischten Ausschusses Rom-Genf geleistet wurde.

Neue Formen kirchlicher Führung

Abgesehen von den hier gestreiften Sachfragen, dürften im Blick auf die kommende Vollversammlung der Bischofsynode besonders zwei Momente von besonderem Gewicht sein: der eine betrifft die allgemeine nachkonziliare Situation, der andere die künftige Funktion der Synode. Die warnenden Stimmen aus Rom mehren sich. Daß diese Stimmen nicht unbegründet sind, sondern echte Probleme im Auge haben, wurde bereits hervorgehoben. Doch befindet sich hier das kirchliche Amt, das bischöfliche unter Umständen ebenso wie das päpstliche, in einer echten Zwangssituation. Man handelt in echter Sorge um die Probleme, vermag aber von sich aus keine Lösungen anzuvisieren. Diese können, wie gesagt, nur von der Gesamtkirche ausgehen. Dadurch wird man zu einseitig autoritativen Entscheidungen gedrängt. Man isoliert das Moment der Autorität, wertet es unbewußt zum primären, wenn nicht alleinigen Faktor geistlicher Führung in der kirchlichen Umbruchssituation auf. Diverse Konflikte wegen kirchlicher Publikationen aus der letzten Zeit sind Symptome dafür. Eine solche Tendenz übersieht zweierlei: daß im Gefolge des Kon-

zils und seines vertieften Kirchenverständnisses ein Wandlungsprozeß eingetreten ist, „durch den die Betonung im Selbstverständnis der Kirche von der Autoritätsstruktur sich auf die Gemeinschaft des christlichen Lebens verlagert hat“, und daß sich darin die Tendenz ausdrückt „zur Streuung der Initiative und zu weit größerer Verantwortlichkeit in den unteren Bereichen, am sichtbarsten im Bereich der Laienschaft“. In einer solchen Situation können Probleme nur gelöst werden, wenn vom kirchlichen Amt die umfassende „innerkirchliche Beratung als ein Grundsatz ihrer Organisation“ akzeptiert wird (Th. Steeman, *Der Konflikt in der konziliaren Kirche*, ido-c, doss. 67—14 vom 30. 4. 67, S. 5). Das bedeutet einerseits, daß unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen kirchlichen Klimas die reine Methodik der Abschirmung durch kirchliche Vor- und Sonderzensuren mit aufschiebender oder verbietender und auf alle Fälle schädigender Wirkung keine angemessene Lösung darstellen, weil sie sich nicht mit dem neugewonnenen innerkirchlichen Freiheitsverständnis vertragen. Die kirchliche Führung und ihre richterliche Funktion werden durch Sachurteil nach allseitiger Prüfung ohne „technische“ Verflechtungen besser gewahrt. Das bedeutet aber andererseits auch, daß die Wirklichkeit der beratenden Gremien auch auf nationaler und diözesaner Ebene vorrangig geworden ist. Auch hier können heute Entscheidungen, besonders wenn sie delicate Fragen der Lehre oder Disziplin betreffen, nur im Austausch mit dem gesamtkirchlichen Bewußtsein und nach eingehender Sachberatung getroffen werden.

Der zweite Aspekt betrifft die Zukunft der Synode. Ihre Kritiker stimmen darin überein, daß sie nach ihrem gegenwärtigen Statut wohl Beratungshilfe in der Ausübung der primatialen Vollmachten des Papstes, nicht aber, wie von der Konzilsmehrheit intendiert, Ausdruck der Kollegialität der Bischöfe in der obersten Kirchenleitung ist. J. Neumann stellt nicht nur fest, daß im Statut „das ‚Kollegium der Bischöfe‘, von dem die Konstitution über die Kirche im 3. Kapitel so erbaulich spricht, auch nicht nur andeutungsweise erwähnt wird“, sondern weist auch auf die „Diskrepanz“, die darin sichtbar wird, daß die Bischofssynode zwar „ihrem Wesen nach ständig, ihrer Struktur nach jedoch zeitlich so befristet lebt, als dies zur Erfüllung der jeweils gestellten Aufgaben notwendig ist“. Ständige Einrichtung sei sie „höchstens im Sinne einer Rechtsfiktion“ (Die Bischofssynode, „Tübinger Theologische Quartalschrift“, Jhg. 147, 1. Quartal 1967, S. 12 und 14 f.; vgl. dazu auch Schillebeeckx, a. a. O.). Hier geht es gewiß nicht nur um einen Streit, um Worte oder Kompetenzen. Es geht vielmehr um ein entscheidendes Strukturprinzip der nachkonziliaren Kirche. Ein Gremium, das von Fall zu Fall zur Beratung einzelner Fragen einberufen wird, ist gewiß nützlich, ist aber für die gesamtkirchliche Führung nur eine schwache Hilfe. Ein ständiger Rat von Bischöfen mit begrenzten Vollmachten zur Mitentscheidung wäre nicht nur ein Medium der Reintegration des Petrusamtes in die Gesamtkirche, wie sie sich in den ökumenischen Bemühungen des gegenwärtigen Papstes, zuletzt in seiner Reise zum Ökumenischen Patriarchen, abzeichnete. Er würde, enge Verbindung zu Theologie und Laienschaft vorausgesetzt, auch zu einem wichtigen Instrument innerkirchlicher Kommunikation. Wenn die erste Vollversammlung dazu beiträgt, die Struktur der Synode in dieser Richtung weiterzuentwickeln, ist ein guter Anfang gemacht.